

§ 1 ZustFormV

ZustFormV - Zustellformularverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Für Zustellungen im Inland gemäß dem 2. Abschnitt des Zustellgesetzes stehen folgende in der Anlage angeschlossene Formulare zur Verfügung:

- Formular 1 zu § 17 Abs. 2 des Zustellgesetzes (Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments),
- Formular 3/1 zu § 22 des Zustellgesetzes (Rückschein bei Zustellung zu eigenen Händen),
- Formular 3/2 zu § 22 des Zustellgesetzes (Rückschein bei Zustellung zu eigenen Händen),
- Formular 3/3 zu § 22 des Zustellgesetzes (Rückschein bei Zustellung zu eigenen Händen),
- Formular 4/1 zu § 22 des Zustellgesetzes (Rückschein bei gewöhnlicher Zustellung),
- Formular 4/2 zu § 22 des Zustellgesetzes (Rückschein bei gewöhnlicher Zustellung),
- Formular 4/3 zu § 22 des Zustellgesetzes (Rückschein bei gewöhnlicher Zustellung),
- Formular 5 zu § 22 des Zustellgesetzes (Zustellschein bei Zustellung zu eigenen Händen),
- Formular 6 zu § 22 des Zustellgesetzes (Zustellschein bei gewöhnlicher Zustellung).

1. (2) Soweit die Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze im behördlichen Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 des Volksgruppengesetzes – VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, in der Sprache einer Volksgruppe zu erfolgen hat, stehen für sie die in der Anlage angeschlossenen Formulare 1 und 7 in kroatischer, slowenischer und ungarischer Sprache zur Verfügung.

In Kraft seit 01.04.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at